

# Satzung

---

## *Gesundheitscampus Immunologie, Infektiologie und Inflammation – GC-I<sup>3</sup>*

### **Präambel**

Der Gesundheitscampus Immunologie, Infektiologie und Inflammation, kurz GC-I<sup>3</sup> vertritt als Dachorganisation die Aktivitäten in den Bereichen Ausbildung, Forschung und Krankenversorgung des Forschungsschwerpunkts „Immunologie und Molekulare Medizin der Entzündung“ der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU). Erklärtes Ziel des GC-I<sup>3</sup> ist es, eine patientennahe klinische Krankenversorgung auf der Grundlage von exzellenter klinisch-wissenschaftlicher Ausbildung und translationaler Forschung zu gewährleisten. Der GC-I<sup>3</sup> kooperiert eng mit den verschiedenen Forschungsschwerpunkten und Forschungszentren der OVGU (z.B. „Dynamische Systeme: Biosystemtechnik (CDS)“ und „Center for Behavioral Brain Sciences (CBBS)“), ohne ein Teil dieser zu sein.

Leitmotiv des GC-I<sup>3</sup> ist das Motto **Entzündung verstehen – Volkskrankheiten heilen.**

Mittelfristiges Ziel des GC-I<sup>3</sup> ist die Entwicklung zu einem universitären Forschungszentrum nach §99 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

### **§ 1 Rechtsform und Aufgaben**

- (1) Die Einrichtung des GC-I<sup>3</sup> wurde in der Sitzung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der OVGU vom 6. Mai 2014 mit einstimmigem Votum vom erweiterten Fakultätsrat beschlossen.
- (2) Der GC-I<sup>3</sup> dient der Forschung, der Ausbildung des ärztlichen und wissenschaftlichen Nachwuchses und der Krankenversorgung auf dem Gebiet der nicht-epidemiologischen häufigen Erkrankungen (sog. Volkskrankheiten), die immunologischen, infektiologischen oder entzündlichen Ursprungs sind.
- (3) Aufgaben des GC-I<sup>3</sup> in den Bereichen Ausbildung, Forschung und Krankenversorgung sind:
  - a) Ausbildung und Lehre auf den in Absatz 2 genannten Gebieten
  - b) Förderung des ärztlichen und wissenschaftlichen Nachwuchses (Gewinnung qualifizierter Doktoranden<sup>1</sup>, Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen, Beantragung von Graduiertenkollegs, Maßnahmen zur Förderung der Karriere von Wissenschaftlerinnen u.a.)
  - c) Exzellente Forschung auf den in Absatz 2 genannten Gebieten
  - d) Förderung der interdisziplinären und Arbeitsgruppen-übergreifenden klinischen und translationalen Forschung
  - e) Förderung der Kooperation zwischen Klinikern und Grundlagenforschern
  - f) Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern
  - g) Einwerbung von Drittmitteln

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

- h) Krankenversorgung und Versorgungsforschung auf den in Absatz 2 genannten Gebieten
- i) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf den in Absatz 2 genannten Gebieten

## § 2 Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied des GC-I<sup>3</sup> können promovierte Ärzte und Wissenschaftler der OVGU werden, insbesondere Leiter eines Forschungsprojekts beziehungsweise einer Nachwuchsgruppe, oder Personen, die an der OVGU als Gastgruppenleiter tätig sind. Mitglieder sollten Drittmittelförderung durch wissenschaftliche Verbundprojekte (SFBs, Transregios, Graduiertenkollegs, Schwerpunktprogramme, Forschergruppen, klinische Forschergruppen, Innovationskollegs, EU-Projekte etc.) oder durch Einzelprojekte (z.B. durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Deutsche Krebshilfe oder vergleichbare nach dem peer-review Verfahren arbeitende Förderinstitutionen) nach den Richtlinien und Vorgaben des Wissenschaftsrats erhalten.
- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im GC-I<sup>3</sup> nach Absatz 1 ist die inhaltliche Passfähigkeit zu den Aufgaben und Zielen des GC-I<sup>3</sup> in Krankenversorgung, Lehre und Forschung.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des GC-I<sup>3</sup> auf Vorschlag der Sprecher. Direkte Anträge an die Sprecher sind möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erfolgt für 4 Jahre, Verlängerungen sind unbegrenzt möglich.

## § 3 Assoziierte Mitglieder

Promovierte oder habilitierte Mitarbeiter anderer universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen sowie von Unternehmen, mit denen die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durch Kooperationsverträge verbunden ist, können durch Beschluss des Vorstandes den Status eines assoziierten Mitglieds ohne Stimmrecht erhalten wenn sie die sonstigen unter §2, Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Diese assoziierte Mitgliedschaft gilt für 3 Jahre, Verlängerungen sind unbegrenzt möglich.

## § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des GC-I<sup>3</sup> besteht aus den Sprechern nach §5 und dem Beirat nach §6.
- (2) Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - b. Entscheidung über Verwendung der dem GC-I<sup>3</sup> zur Verfügung stehenden Mittel
  - c. Entwicklung und Umsetzung von Vorschlägen zur konzeptionellen Weiterentwicklung des GC-I<sup>3</sup>

## § 5 Sprecher

- (1) Der GC-I<sup>3</sup> hat drei Sprecher, die Professoren der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Mitglieder des GC-I<sup>3</sup> sind und präferentiell eine klinische Einrichtung in akademischer Position (Ordinariat) leiten.
- (2) Die Sprecher werden durch die Mitgliederversammlung des GC-I<sup>3</sup> aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (3) Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte zunächst einen leitenden Sprecher und einen Vizesprecher (1. Vizesprecher). In zweijährigem Abstand wird ein neuer Vizesprecher gewählt; der bisherige 1. Vizesprecher wird leitender Sprecher, der bisherige leitende Sprecher wird 2. Vizesprecher. Der bisherige 2. Vizesprecher scheidet aus und seine Position wird gemäß Absatz 2 neu besetzt. Die Wiederwahl der Sprecher ist zulässig.
- (4) Die Sprecher sind für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Die Führung der laufenden Geschäfte
  - b. Die Vertretung des GC-I<sup>3</sup> innerhalb der OVGU und nach außen
  - c. Die Einberufung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## § 6 Beirat

- (1) Der GC-I<sup>3</sup> hat mindestens vier Beiratsmitglieder, die Mitglieder des GC-I<sup>3</sup> sind.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des GC-I<sup>3</sup> aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Die Beiratsmitglieder beraten die Sprecher und sind darüber hinaus für die in §4, Absatz 2 genannten Angelegenheiten zuständig.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des GC-I<sup>3</sup> bilden zusammen mit den assoziierten Mitgliedern die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von den Sprechern einberufen, der leitende Sprecher hat in der Versammlung den Vorsitz inne.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, dem leitenden Sprecher Tagesordnungspunkte für die Versammlung vorzuschlagen. Anträge zur Tagesordnung, die dem leitenden Sprecher mindestens 3 Tage vor Versendung der Einladungen zur Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt wurden sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand des GC-I<sup>3</sup> und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des GC-I<sup>3</sup> empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei, definiert Arbeitsbereiche des GC-I<sup>3</sup> und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig wenn weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen müssen auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern geheim durchgeführt werden.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.